

10.02.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6288 vom 12. Januar 2022
des Abgeordneten Frank Sundermann SPD
Drucksache 17/16230

Förderung von Umbaumaßnahmen an kleineren Bahnhöfen mit weniger als 1.000 Fahrgästen pro Tag

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit dem 25.08.2020 gibt es eine Prioritätenliste für den Umbau von Stationen im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Eine Unterstützung beispielsweise beim barrierefreien Umbau durch Maßnahmen des NWL werde jedoch (nach Auskunft des VdK Kreis Steinfurt) erst ab 1.000 Fahrgästen pro Tag interessant. Für kleinere Bahnhöfe könne es demnach lange dauern, bis sie in ein Förderprogramm kommen.

Konkret handelt es sich um den Bahnhof in Lienen-Kattenvenne, Kreis Steinfurt, mit rund 600 Fahrgästen täglich, der keinen barrierefreien Zugang zum Bahngleis hat. Er befindet sich aktuell laut NWL auf der Prioritätenliste auf Platz 15. Ein Aufzug wäre vermutlich die einzige Lösung. Der barrierefreie Umbau des Bahnhofs einschließlich Anpassung der Bahnsteighöhen kostet laut Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM) rund 3,7 Millionen Euro. Die Gemeinde befindet sich im Haushaltssicherungskonzept.

Falls mit Mitteln der jeweiligen Kommune die Barrierefreiheit am Bahnhof erreicht werden könnte, ist nach Auskunft des ZVM-Geschäftsführers mit einem Zuschuss des NWL von 90 Prozent für die Baukosten zu rechnen, wenn die Kommune die restlichen zehn Prozent übernimmt. Es handelt sich hierbei um die Möglichkeit der Modernisierung von Bahnstationen aus Mitteln des NWL nach § 12 ÖPNVG NRW (Pauschalierte Investitionsförderung).

Das Land NRW unterscheidet zwischen einer Förderung nach § 12 (Pauschalierte Investitionsförderung) und nach § 13 (Maßnahmen in besonderem Landesinteresse). Für Förderprojekte nach § 12 ÖPNVG NRW werden dem NWL vom Land pauschalierte Zuwendungen gewährt. Der NWL erhält zurzeit jährlich 25,05 Millionen Euro.

Allerdings hat laut Schreiben des NWL-Geschäftsführers vom 15.12.2021 von dem Förderprogramm nach § 12 (Pauschalierte Investitionsförderung) „noch keine Kommune im NWL Gebrauch gemacht. Dies liegt daran, dass neben einem Eigenanteil in Höhe von 10% der Baukosten auch die gesamten Planungskosten von der Kommune getragen werden müssten. Von daher ist das kein realistischer Weg.“ Für kleinere Bahnhöfe unter 1.000 Fahrgästen und insbesondere für Kommunen im Haushaltssicherungskonzept bleibt somit nur der Weg, über die Prioritätenliste des NWL in ein Förderprogramm zu kommen.

Datum des Originals: 09.02.2022/Ausgegeben: 16.02.2022

Die Ministerin für Verkehr hat die Kleine Anfrage 6288 mit Schreiben vom 9. Februar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bahnhofsmmodernisierung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist ein wesentlicher Baustein der Mobilitätspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierzu wurden gemeinsam mit der DB AG und den drei SPNV-Aufgabenträgern rund 1200 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 960 Millionen Euro abgestimmt, welche zwischen 2019 bis 2027 fertiggestellt werden sollen. Die gemeinsamen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der drei SPNV-Aufgabenträger betragen rund 500 Millionen Euro. Hiervon werden noch rund 300 Millionen Euro bis 2027 verbaut.

1. *Wie schätzt die Landesregierung das Förderprogramm zur Modernisierung von Bahnstationen aus Mitteln des NWL nach §12 ÖPNVG NRW ein, wenn es niemand nutzt?*

Die Mittel nach § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) werden dem Nahverkehr-Westfalen-Lippe (NWL) pauschaliert zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden vom NWL vollständig ausgeschöpft.

Hierzu erstellt der Zweckverband NWL einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen. Dieser wird durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung festgelegt.

Zusätzlich unterstützen das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund den NWL bei der Förderung barrierefreier Verkehrsstationen der DB Station & Service AG. Die Finanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt hierbei aus Mitteln gemäß § 13 ÖPNVG NRW als Maßnahmen im besonderen Landesinteresse.

Der Bund stellt seine Mittel vorrangig über Sonderprogramme, wie zum Beispiel in der aktuellen „Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von kleineren Bahnhöfen“ (Säule 1), welche sich an Stationen mit unter 1.000 Fahrgästen pro Tag richtet, zur Verfügung.

Um die Planungen von Kommunen und Eisenbahninfrastrukturbetreibern ergänzend zu unterstützen, wurde am 22. Dezember 2021 die überarbeitete „Richtlinie zur Förderung von Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates“ (FöRi-Planungsvorrat) durch das Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Dabei stellt das Land Nordrhein-Westfalen 84,5 Millionen Euro in den Jahren 2021 bis 2025 zum Aufbau eines Planungsvorrates zur Verfügung.

2. *Für Förderprojekte nach § 12 ÖPNVG NRW werden dem NWL vom Land NRW pauschalierte Zuwendungen gewährt. Der NWL erhält zurzeit jährlich 25,05 Millionen Euro. Wo verbleiben nach Kenntnis der Landesregierung die Gelder, die nicht abgerufen werden?*

Der Umgang mit den nicht abgerufenen Mitteln ergibt sich aus dem ÖPNVG NRW. Demnach dürfen die Zweckverbände nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurückerhaltene Mittel bis zum 30. Juni des zweiten Folgejahres der Bewilligung zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 zu § 12 ÖPNVG NRW verwenden.

Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten (Vgl. § 12 ÖPNVG NRW Absatz 4).

3. *Inwiefern plant die Landesregierung die Möglichkeit für Kommunen im Haushalts-sicherungskonzept, dass sie bei Umbaumaßnahmen im ÖPVN eine Übernahme der Baukosten inklusive der Planungskosten von Seiten des Landes bzw. des NWL zu 100 Prozent gewährt bekommen?*

Der Zuwendungsempfänger legt die Finanzierungsart sowie Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 13 ÖPNVG NRW sowie den VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) fest. Mit der Zuwendung dürfen grundsätzlich höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Investitionsmaßnahme gefördert werden. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Erfüllung des Zuwendungszwecks geboten ist.

Bei einer Förderung von Maßnahmen aus Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW ist eine 100-prozentige Förderung der Baukosten durch den NWL im Einzelfall nach Zustimmung durch die Bezirksregierung möglich.

Bei einer Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 13 ÖPNVG NRW gemäß Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 (LHO) besteht die Möglichkeit, eine Vollfinanzierung im Einzelfall zu bewilligen.

4. *Was unternimmt die Landesregierung, damit auch kleine Bahnhöfe mit niedrigen Fahrgastzahlen, die bislang aufgrund fehlender Bedarfsschwerpunkte in keine Förderprogramme aufgenommen wurden und auf der Prioritätenliste des NWL weiter hinten angesiedelt sind, möglichst zeitnah modernisiert bzw. barrierefrei umgebaut werden können?*

Die Modernisierung und der barrierefreie Ausbau von Verkehrsstationen sind zentrale Anliegen des Landes Nordrhein-Westfalen und des NWL. Allein im Zuständigkeitsbereich des NWL wurden daher in den vergangenen 20 Jahren rund 340 Bauvorhaben der DB Station & Service mit mehr als 225 Millionen Euro gefördert.

Bestandteil der zuvor genannten Maßnahmen ist ebenfalls das aktuelle Programm der „Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von kleineren Bahnhöfen (Säulen 1 und 2)“, welches sich an kleinere SPNV-Verkehrsstationen richtet. Im Bereich des NWL werden somit insgesamt 18 Stationen barrierefrei ausgebaut.

In diesem Rahmen trifft das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen generell Förderentscheidungen auf der Grundlage vorgelegter Planungen. Die Möglichkeit zur Beantragung einer Zuwendung ergibt sich aus dem ÖPNVG NRW.

5. *Wie nutzen die übrigen Bundesländer die für Investitionsmaßnahmen im ÖPVN vorgesehenen Fördermittel?*

Hierzu liegen dem Land Nordrhein-Westfalen keine Informationen vor.